

638/1

I  
G

# INTERESSENVEREIN GEMEINNÜTZIGER RUNDFUNK IN NRW

Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW  
Horbacher Straße 336 · 5100 Aachen-Horbach

5100 AACHEN  
Telefon (0 24 07) 85 10

An den  
Präsidenten des Landtages NW  
Haus des Landtages  
Elisabeth Straße 5

4000 Düsseldorf 1

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
10. WAHLPERIODE  
**ZUSCHRIFT**  
**10/638**

Konto:  
Stadtparkasse Aachen  
Nr. 438161

tum 19.11.1986

Betr.: Stellungnahme zum Regierungsentwurf Landes-Rundfunk-Gesetz

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident!

Mit Ihrem Schreiben vom 23.10.1986 bitten Sie uns um Stellungnahme bis zum 21.11.1986 möglichst mit 100 "Überstücken". Die Stellungnahme ist beigefügt. Die Überstücke sind uns in dem Umfange aus Kostengründen nicht möglich; auch wir haben für unsere Mitglieder Ihre Drucksache 10/1440 käuflich zum Preise von 3,00 DM/Stück erwerben müssen. Bitte haben Sie somit Verständnis dafür, daß wir Ihnen nur dieses Original übersenden.

Nun zur Sache selbst:

Der IGR-NRW vertritt die Interessen von über 30 gemeinnützigen Vereinen in Nordrhein-Westfalen, die in ihren Städten lokalen Hörfunk veranstalten oder sich an einem lokalen Hörfunkprogramm beteiligen wollen. Die Zielsetzungen dieser Vereine schließen kommerzielle oder einseitige Interessen aus und sind am Gemeinwohl orientiert. Entscheidend für die Beurteilung des Regierungsentwurfs sind für den IGR die konkreten Chancen dieser Vereine, ihre Zielsetzungen auch verwirklichen zu können.

In diesem Zusammenhang verweist der IGR auf seine Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27.06.1986 sowie auf zwei Schreiben an alle Landtagsabgeordneten vom 18.10.1986 und 12.11.1986, die als Anlage beigefügt sind.

I. In die Bestimmungen zum landesweiten Rundfunk hat die Landesregierung zwar etliche Anregungen des IGR aufgenommen, den zentralen Kritikpunkten wurde aber nicht Rechnung getragen:

- 1) Die Verhinderung "vorherrschender Meinungsmacht" ist eine Notwendigkeit, der der Gesetzgeber zwingend Rechnung tragen muß. Das ergibt sich aus dem jüngsten Urteil des BVerfG vom 04.11.1986 in eindeutiger Weise. Das BVerfG hat ausführlich zu den verschiedenen Gefährdungen der Rundfunkfreiheit Stellung genommen (vgl. Urteil S. 55-61). Der NRW-Entwurf wird diesen Urteilsforderungen in keiner Weise gerecht.

**Gemeinnütziger Rundfunk ist unmittelbare gesellschaftliche Beteiligung**

2) Die Sicherung der inneren Rundfunkfreiheit ist für die redaktionelle Unabhängigkeit unverzichtbar. Der IGR fordert deshalb die verbindliche Festschreibung von Redaktionsstatuten für alle Rundfunkveranstalter.

II. Der IGR wendet sich gegen eine übereilte Verabschiedung des Gesetzes noch 1986. Die gesetzliche Regelung des Lokalfunks wurde gegenüber dem Referentenentwurf vollständig verändert. Vorgesehen ist nun ein Modell privatwirtschaftlichen, werbefinanzierten Rundfunks, das eine strikte Trennung zwischen Kapital und Programm zu vollziehen behauptet. Dieses Ordnungsmodell kann sich auf keinerlei nationale oder internationale Erfahrungen berufen.

Für einzelne zeitlich begrenzte Versuche mag ein solches Experiment sicher vertretbar sein, um Aufschlüsse über Interventionsverhalten zu gewinnen. Verantwortungslos ist hingegen eine Einführung dieser Konstruktion als Regelfall für Nordrhein-Westfalen, denn die Auswirkungen auf den Prozeß der lokalen öffentlichen Meinungsbildung sind unkalkulierbar.

Der IGR lehnt diese Konstruktion ab, sie ist nicht geeignet, auf Dauer ein Programm zu garantieren, das die örtliche publizistische Landschaft bereichert und eine breitere Informations- und Meinungsvielfalt bewirkt.

Im Gegenteil führt die ökonomische Abhängigkeit der Veranstaltergemeinschaft von der Betriebsgesellschaft in der jetzigen Konstruktion des Regierungsentwurfs innerhalb kurzer Zeit zu einem ökonomischen und publizistischen Medienmonopol der örtlichen Zeitungsverleger, das Zeitung und Hörfunk umfaßt. Dies ist für den IGR untragbar, bedeutet es doch den weiteren Ausschluß von Bürgern und Bürgergruppen von der öffentlichen lokalen Kommunikation. Zur Begründung:

Lizenziert wird eine Zwei-Säulen-Konstruktion aus Programm- und Betriebsgesellschaft. Zwar enthält die Lizenz formal die Veranstaltergemeinschaft, real führt aber die Einbeziehung der vertraglichen Vereinbarung nach Paragraph 24 (1) in das Lizenzverfahren zur Gesamtlicenzierung. Die Bestimmungen über die Kündigung dieser vertraglichen Vereinbarung bestätigen diese Feststellung. In die Betriebsgesellschaft werden vorrangig örtliche Zeitungsverlage aufgenommen, ohne daß für diese Höchstgrenzen gelten. Die vorgesehene Beteiligung öffentlich-rechtlicher Anstalten mit bis zu 25% bietet keinerlei Schutz vor einer völligen Beherrschung der Betriebsgesellschaft durch die Verleger. Die Betriebsgesellschaft nimmt unmittelbar Einfluß auf die Bestellung des Chefredakteurs und mittelbar durch dessen Vorschlagsrecht auch auf die Bestellung redaktioneller Mitarbeiter. Die Betriebsgesellschaft stellt das technische und Verwaltungs-Personal ein, sie besitzt die Studioanlagen und die Verfügungsgewalt über alle Ressourcen. Die Betriebsgesellschaft aquiriert die Werbung und bestimmt somit das Finanzvolumen für den Haushalt. Über Haushaltsvorgaben nimmt sie Einfluß auf die Zahl der Redakteure/innen, den Sendeumfang, die Plazierung der Werbung, das Mantelprogramm und vieles mehr. Dies hat unmittelbar unvermeidliche Rückwirkungen auf das Programm-schemata und die Programminhalte des lokalen Rundfunkprogramms.

Hier noch ein praktisches Beispiel: Man führe sich in diesem Zusammenhang die schizophrene Situation vor Augen, daß die Techniker, welche auf der einen Seite der "Glasscheibe" sitzen, bei der Betriebsgesellschaft angestellt sind, und die Redakteure, die auf der anderen Seite arbeiten, bei der Veranstaltergesellschaft auf den Gehaltslisten stehen. Abgesehen davon, daß nach allen Erfahrungen mit Lokalfunk keine klare Trennung zwischen den Aufgaben von Technik und Redaktion durchzuhalten ist (auch nicht bei den WDR-Regionalprogrammen), ist über diese Konstruktion bei einem "Dienst nach Vorschrift" praktisch ein ständiger Konflikt vorprogrammiert. Außerdem erinnert diese Konstruktion an den "Heizer" auf der "E-Lok": Viele Aufgaben lassen sich multifunktional lösen. Der Techniker, der abends eine Live-Sendung aus der Stadthalle fährt, kann sicherlich auch problemlos die An- und Abmoderation übernehmen. Die Redakteure schneiden ihre Beiträge meist lieber heute selber. Die Musikredakteure machen ihre Sendung komplett eigenständig im "Ein-Mann-Betrieb", usw. Sicherlich läßt sich alles mit Verträgen regeln und bürokratisieren, aber wäre es nicht sinnvoller, daß die "Mannschaft", die im Sendealltag zusammenarbeitet, auf der gleichen Lohnliste steht?

Das Zwei-Säulen-Modell ist in der gewählten Form auch verfassungsrechtlich bedenklich, soweit es aus der Schutzwürdigkeit der lokalen Presse Vorrechte für diese ableitet. In der Begründung zum Regierungsentwurf findet sich der Passus: "Ein privilegiertes Zugang der lokalen Zeitungsunternehmen zur Veranstaltung lokalen Rundfunks ist jedoch verfassungsrechtlich unzulässig." Das BVerfG kommt in seinem Urteil zur Feststellung, daß ein bevorzugter Zugang der Presse zum Rundfunk verfassungswidrig ist. Die Aussage des BVerfG ist grundsätzlicher und damit weitergehend als die Feststellung des Regierungsentwurfs. Denn das BVerfG faßt unter "Rundfunk" immer das Gesamtinstitut, soweit es nicht ausdrücklich vom Rundfunkprogramm spricht. Mithin bezieht sich das Privilegierungsverbot außer auf die reine Veranstaltung auch auf jegliche Beteiligung an den organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen der Veranstaltung. "Die Annahme von Umschichtungen der Werbeeinnahmen reicht nicht aus, die Zulässigkeit einer kompensierenden Privilegierung des Zugangs von Presseunternehmen zum Rundfunk zu begründen." (Zitat Urteil S. 78).

Genau um eine solche kompensierende Privilegierung handelt es sich aber im § 24 Abs. 6 Satz 1 Regierungsentwurf. Laut BVerfG können Presseunternehmen "nur den durch das Landesrundfunkgesetz allen eingeräumten gleichen Zugang zum Rundfunk beanspruchen". Dieser Vorgabe muß der Landesgesetzgeber Rechnung tragen (Zitat Urteil S. 78).

Die Organisation lokalen Rundfunks in NRW soll nach der Intention der Landesregierung zu einem Rundfunkprogramm führen, das in seiner Vielfalt, seiner Programmqualität, seinem Kulturanspruch, mithin in seiner Funktion für die demokratische Ordnung und das kulturelle Leben in den Kommunen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, wie er auf Landes- und regionaler Ebene besteht, gleichwertig ist (vgl. § 23 Entwurf i.V. mit §§ 10, 11). Das BVerfG hat klargestellt, daß eine solche Gleichwertigkeit von privatrechtlichen Rundfunkveranstaltern nicht nur nicht zu erwarten ist (vgl. Urteil S. 63), sondern auch aufgrund der Zielsetzung bei der Zulassung privatrechtlichen Rund-

**Gemeinnütziger Lokalrundfunk will publizistisches Gegengewicht herstellen**

funks - nämlich unternehmerische, privatautonome Gestaltung und Entscheidung - entweder einen unzulässigen Eingriff in die Programmfreiheit oder eine unzulässig hohe Erschwerung privatrechtlichen Rundfunks bedeutet (vgl. S. 54 f).

Deshalb sind die Vorstellungen der Landesregierung zur Funktion lokalen Rundfunks am ehesten in einer öffentlich-rechtlichen Trägergemeinschaft zu verwirklichen. Hierzu hat der IGR in seiner Stellungnahme vom 27.06.1986, S. 10, ein konkretes Modell entwickelt.

- III. Der Regierungsentwurf weist in § 23 für den lokalen Rundfunk Sendplätze für Programmbeiträge von Organisationen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, aus. Diese Bestimmung kann als das Herzstück des lokalen Programms bezeichnet werden, ist doch nur hier die Forums-Funktion des Rundfunk und die Zugänglichkeit für die Bürger und Bürgergruppen im Gesetz verankert.

Die vom Regierungsentwurf gewählte Ausgestaltung aber ist vollkommen ungeeignet, das geplante Ziel zu verwirklichen und für den IGR in jeder Hinsicht unakzeptabel. Sie verhindert die Programmgestaltung durch finanzschwache gesellschaftlich und kulturell engagierte Gruppierungen und liefert alle Beiträge einer inhaltlichen Qualitätszensur durch die Veranstaltergemeinschaft aus.

Auf der Grundlage umfangreicher Vorarbeiten und Planungen seiner Mitgliedervereine sowie gestützt auf zahlreiche Gespräche mit den vom Gesetzgeber angeführten Zielgruppen hat der IGR der Landesregierung bereits in seiner Stellungnahme vom 27.06.1986 detaillierte praktikable Regelungsvorschläge unterbreitet. Er appelliert eindringlich, diesen Empfehlungen zu folgen.

Die jetzige Konstruktion des § 23 Absätze 4 bis 7 verkehrt den Sinn der Sendezeit sowohl publizistisch wie ökonomisch. Beahlt ein Rundfunkveranstalter üblicherweise für die Übernahme von Programmbeiträgen durch Dritte, so darf er bei Programmbeiträgen nach § 23 (4), die ihm kostenlos zur Verfügung stehen, sogar noch eine Kostenerstattung für die Verbreitung und Produktionshilfen verlangen.

"Die Programmbeiträge müssen anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen." Dieser verlangte Standard von Nicht-Journalisten ist schärfer als derjenige, der von weiterverbreiteten Programmen (§ 32) nach dem Gesetz gefordert wird. Im Ergebnis werden die Gruppierungen gezwungen, Rundfunkjournalisten als Berater zu entlohnen. Der zitierte Passus i.V. mit § 23 (5) führt darüber hinaus zu einer Inhaltszensur. Beiträge von kulturellen Organisationen müssen bezogen auf die Verantwortlichkeit gleich Sendezeiten für Dritte (§ 17) behandelt werden. Auch das Prinzip der Schlange führt zur Unattraktivität der Sendezeit für Organisationen. Zwar ist der Zwang zur Verbreitung von Beiträgen in der Reihenfolge ihres Eingangs im Regierungsentwurf im Vergleich mit der Referentenfassung in § 30 Abs. 8 Nr. 3 schwächer gefaßt. Dennoch ist die Abweichung von dieser Regel die Ausnahme, die Berücksichtigung der zeitlichen Wünsche der Nutzer eine "Kann"-Bestimmung. Dies ist nicht akzeptabel für die Sendezeit im lokalen terrestrischen Rundfunk.

Zusammenfassend muß die Bestimmung des § 23 Abs. 4 bis 7 wie folgt geändert werden:

- keinerlei Selbst- oder Unkostenerstattung für den Lokalfunkveranstalter;
- hingegen ausreichend finanzielle Absicherung für die Nutzung und Betreuung dieser Sendeplätze;
- keine inhaltliche Qualitätskontrolle, Streichung der Professionalitätsklausel und Regelung der Verantwortung nach § 17 (6);
- kein Prinzip der Schlange, sondern Möglichkeit der gezielten Platzierung auch bei nicht aktuellen Beiträgen.

Nur bei Berücksichtigung aller von uns hier angeregten Änderungen ist zu erwarten, daß die Bürger und Bürgergruppen endlich ihren Rundfunk selber mitgestalten können. Für den Medienbereich verwirklicht sich hier zum ersten Mal das Leitbild des "mündigen" Bürgers, der dem real entmündigten Konsumenten entgegengesetzt werden kann. Der IGR nimmt die Aussage des Ministerpräsidenten beim Wort:

**"Mehr Demokratie wagen."**

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schaefer, Vorsitzender

- Anlagen:
- Stellungnahme zum Referentenentwurf vom 27.06.86, Anlage 1;
  - Brief an alle Parlamentarier in NRW vom 18.10.86, Anlage 2;
  - Brief an alle Landtagsabgeordneten NRW vom 12.11.1986, Anl. 3.



# Anlage 1 zur Stellungnahme LRG-Referentenentwurf

## I. Allgemeine Vorbemerkungen

- a) Entsprechend der EntschlieÙung der SPD-Fraktionen des Bundes und der Länder am 27./28. September 1984 in Düsseldorf und der Beschlüsse der Parteitage von Essen und Oberhausen ist festzustellen:

Erste Grundlage für die medienpolitischen Aktivitäten der SPD ist der Entschluß des Bundesparteitages in Essen mit seinen wesentlichen Leitlinien, insbesondere:

- Bestands- und Entwicklungsgarantie für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk,
- Verhinderung einer großflächigen Verkabelung,
- Sicherung und Ausbau der individuellen Zugangsrechte für Bürger zu den Medienangeboten,
- Verbesserung der Programmvierfalt und Bürgernähe, der Qualität der Unterhaltungssendungen und der Freiheit politischer Informationen,
- das Prinzip der innern Pluralität von Organisation und Programm muß auch bei der Öffnung des Rundfunks für neue Veranstalter gewahrt werden,
- gesetzliche und finanzielle Absicherung offener Kanäle,
- Mindestquoten für einheimische und europäische Produktionen sowie Gemeinschaftsproduktionen,
- Verhinderung der Zwangskommerzialisierung,
- Verhinderung lokaler, regionaler und bundesweiter Konzentrationsprozesse auf den Medienmärkten und
- Ausbau der Mitbestimmungsmöglichkeiten der Mitarbeiter und Redakteure.

und weiter auch der Beschluß des Oberhausener-Landesparteitag vom 28. Sept. 1985, der zum lokalen Rundfunk klare Festlegungen getroffen hat:

- lokaler Rundfunk - Hörfunk und Fernsehen - als Sender geringer Reichweite wird nur in öffentlich-rechtlicher oder in privater, dem Gemeinwohl verpflichteter Trägerschaft zugelassen und darf nicht kommerzielle Gewinne erzielen oder einseitigen Interessen dienen und
- die Landesregierung und die Fraktion werden aufgefordert zu prüfen, ob ggf. dem Landesmediengesetz ein Vorschaltgesetz für einen Versuch mit lokalem Rundfunk in NRW vorangestellt wird.

Der Referentenentwurf ist keine stringente Umsetzung dieser Positionen, obgleich einige Leitlinien sich in ihm wiederfinden. Positiv ist hervorzuheben, daß die Bestimmungen der Programmgrundsätze und des Jugendschutzes sich an denen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk orientieren, daß der Datenschutz, insbesondere für Fernmeß- und Fernwirkdienste, die Teilnehmer wirksam absichert und daß eine Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Gruppen von Rundfunkprogrammen für Kabelteilnehmer verbindlich vorgesehen ist.

Die entscheidende Kritik aber muß sich gegen das im Gesetzentwurf zu findende Leitmotiv der ökonomischen Rentabilität, die Bevorzugung von wirtschaftlicher Potenz, den fehlenden Schutz vor Vermachtungen und Doppelmonopolen insbesondere von Presseunternehmen, mangelnde Experimentierfreudigkeit im lokalen Bereich sowie gegen die völlig unzureichenden Bestimmungen über die Einspeisung von Rundfunk in Kabelanlagen richten.

- b) Die Zulassung privatwirtschaftlichen Rundfunks schafft erhebliche Konflikte zwischen der Funktion des Rundfunks als kulturellem Faktor und den Bewegungsgesetzen privatwirtschaftlicher Unternehmungen im Wettbewerbsrecht. Rundfunkveranstalter werden immer das ökonomische Primat vor die kulturelle Aufgabe stellen, sie sind Wirtschaftler und keine Mäzene. Es ist daher nicht zu erwarten, daß die Befolgung der Norm, Rundfunk in erster Linie als Kulturfaktor zu betreiben, mit den Interessen der Normadressaten harmoniert.

"Die programmbezogene Steuerung muß um so nachhaltiger erfolgen, je mehr die Anforderungen dem Marktprinzip zuwiderlaufen." (Wolfgang Hoffmann-Riem)

Der Referentenentwurf verzichtet weitgehend auf eine positive Steuerungskompetenz durch die vorgesehenen pluralistischen Organe und über-  
eignet den Rundfunk daher auch materiell vollständig an die privatwirtschaftlichen Rundfunkveranstalter. Ein wirksamer Eingriff in die so geschaffene Rundfunk-Privatautonomie ist durch die Gesellschaft nicht mehr möglich, der Grundrechtsschutz ist ähnlich wirksam wie im Presse-  
recht. Der Gesetzgeber muß daher eine Struktur finden, die den Rundfunk aufgrund seines besonderen öffentlichen Status dem subjektiven Privat-  
grundrecht entzieht. Privatrechtlich veranstalteter Rundfunk kann daher nicht in einer uneingeschränkten privatwirtschaftlichen Weise betrieben werden. Rundfunkrecht unterscheidet sich in dieser Hinsicht vom Presse-  
recht, das Pressefreiheit in einem marktorientierten Ansatz als "unselbständigen apparativen Annex privater Meinungsfreiheit (Tendenzfreiheit)" begreift (Martin Stock); Rundfunkfreiheit hingegen sollte in einem funktionalen Ansatz als "kulturelles Funktionsgrundrecht des Publikums" (Stock) verstanden werden.

Im Gegensatz zur landesweiten Situation (hier gibt es bereits einen öffentlichen Rundfunk, der jedoch maximal bis in die Region hinein reicht), muß im lokalen Raum als folgerichtige gradlinige Reaktion, erstmals eine unabhängige öffentliche Informationsquelle als Gegengewicht zu den privatrechtlich und -wirtschaftlich organisierten "Tendenz"-Betrieben "Tagespresse", eingerichtet und garantiert werden. Dies erfordert auch eine unabhängige Finanzierung und Kontrolle.

- c) Der Referentenentwurf kann in seiner Gliederung als Diskussionsgrundlage akzeptiert werden, eine Überarbeitung ist jedoch in den Abschnitten "1. Allgemeine Vorschriften", "2. Zulassung von Rundfunkprogrammen", "6. Lokaler Rundfunk" und "8. Weiterverbreitung unabdingbar.

## II. Zu den Abschnitten des Referentenentwurfs im Einzelnen

### "1. Allgemeine Vorschriften"

- § 1 Es fehlen Begriffsbestimmungen zur Trennung von "Veranstaltung" und "Weiterverbreitung".
- § 1 (1) Zu ergänzen ist eine Ziffer "5. Offene Kanäle".
- § 2 (2) Die Grundsätze für das Verbreitungsgebiet sind systematisch nicht dem § 2, sondern dem § 21 zuzuordnen. Im übrigen ist hier der Hinweis auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unangebracht, um so mehr, als programmliche Leistungsfähigkeiten hier nicht benannt werden.

Lokaler Rundfunk bezieht sich auf das Gebiet einer Stadt und eines Wirtschaftsraumes. Je nach Größe der Stadt kann der Wirtschaftsraum auch Stadt- bzw. Kreisgrenzen überschreiten. Sofern sich lokaler Rundfunk auf das Gebiet eines Kreises erstrecken muß, handelt es sich nicht mehr um lokalen, sondern um regionalen Rundfunk. Lokale Nachrichten aus der Stadt A sind für die Bewohner der Stadt B nicht mehr interessant. Regionalrundfunk ist nicht Aufgabe der Lokalstationen, sondern wie bisher Aufgabe des WDR. Aber auch bei dem Regionalprogramm des WDR zeigen sich deutliche Akzeptanzprobleme, eben wegen der fehlenden Nähe der Themen bei der Berichterstattung. In Nachbarstaaten, wie z.B. in Belgien, wird ein Lokalrundfunknetz von mehreren Hundert Sendern geplant. Ähnliches trifft für die Niederlande zu. Warum kann NRW sich dieses Minimum an Pluralität und Demokratie nicht erlauben?

- § 2 (3) Verringerung der täglichen Mindestsendezeit auf 3 Stunden pro Tag in der Anlaufphase. Die Anlaufphase soll auf maximal 2 Jahre begrenzt werden.

In diesem Abschnitt fehlt eine konkrete Garantie für den WDR, insbesondere hinsichtlich des noch vorhandenen Frequenzbedarfs zur Schließung von Versorgungslücken.

## "2. Zulassung von Rundfunkprogrammen"

- § 3 Es fehlt eine Bestimmung, die ersten verfügbaren Frequenzen zunächst für lokale Programme vor landesweiten Programmen zu vergeben und hierdurch die Relevanz lokalen Rundfunks auch durch vorrangige Lizenzverfahren zu sichern.
- § 4 (3) Ziffer 3 ist so zu ändern, daß der Gefahr der Verlegerprivilegierung ('professionelle Ansprüche') ebenso wie der Privilegierung finanzstarker (Medien-) Konzerne ('wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage') begegnet wird.

Im vorliegenden Entwurf wirken die entsprechenden Passi innerhalb eines Lizenzierungsverfahrens eindeutig als Bevorteilungen dieser Wirtschaftsgruppen. Denn auf der Suche nach Auswahl- und Wertungskriterien wird das Lizenzierungsorgan den gesetzlichen Bestimmungen besonderes Gewicht zuweisen. Die SPD-Bundestagsfraktion und der sie vor dem BVerfG vertretende Medienrechtler Wolfgang Hoffmann-Riem haben folgenden Passus im niedersächsischen Landesrundfunkgesetz als unzulässige Verlegerprivilegierung beanstandet:

Der Antragsteller soll erwarten lassen, daß er in der Lage ist, ein Programm zu veranstalten, das professionellen Ansprüchen genügt. (vgl. Antragschrift von Hoffmann-Riem, S. 43-48)

Im Zuge der Zulassung privatrechtlichen Rundfunks muß aber gerade die Einschränkung marktwirtschaftlicher Prinzipien das Ziel des Gesetzgebers sein, um auch wirtschaftlich schwächeren Interessengruppen den Zugang zum Rundfunk zu ermöglichen. Es ist daher dringend zu empfehlen, den § 4 (3) Nr. 3 entsprechend Hamburger Mediengesetz § 17 (3) zu fassen:

(3) Die Zulassung kommt nur in Betracht, wenn der Antragsteller voraussichtlich in der Lage ist, das Programm gemäß seinem Antrag und den in der Zulassung vorgesehenen Angaben zu gestalten.

Denkbar wäre auch die verbindliche Einarbeitung ähnlicher Grundsätze wie sie bei Existenzgründungen (z.B. zweijährige Steuerbefreiung) in der Gesetzgebung Berücksichtigung finden und z.B. auch die Befristung der Lizenz zunächst auf 2 Jahre, hiernach Verlängerung erst nach Liquiditätsnachweis bei der LfK.

§ 5 (2) In diesen Absatz sind Vorkehrungen gegen eine drohende Vermachtung zu treffen. Sinnvoll erscheint die Einfügung eines Satzes 2: Antragsteller dürfen sich an einer Anbietergemeinschaft für ein Vollprogramm mit höchstens 20 von Hundert der Stimm- und Kapitalanteile beteiligen.

Der Satz 3 ist neu zu fassen und auf den WDR zu begrenzen. Weitere öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten kommen auch nicht in Betracht. Zu formulieren ist:

(2) Mit der Maßgabe des Satzes 2 kann sich auch der WDR im Rahmen der für ihn geltenden gesetzlichen Bestimmungen an einer Anbietergemeinschaft beteiligen.

Im Gegensatz zum "Diskussionsentwurf" wurde im Referentenentwurf eine Zulassungsbeschränkung auf eine bestimmte Programmanzahl nicht aufgenommen. Zur Verhinderung von Vermachtungen ist diese aber dringend erforderlich. In der mündlichen Verhandlung des BVerfG am 3. Juni 1986 zeigte die Nachfrage eines Verfassungsrichters, wie ernst das BVerfG die Gefahren von Monopolisierungen nimmt. Im übrigen ist die Verhinderung von Konzentrationsprozessen immer ein Eckpunkt sozialdemokratischer Medienpolitik gewesen. Der ursprüngliche Passus des "Diskussionsentwurfes" ist wieder aufzunehmen:

§ 5 (4) Kein Anbieter wird für die Veranstaltung von mehr als einem Vollprogramm im Hörfunk oder im Fernsehen (einschließlich Videotext) und für mehr als einen Kabeltext-Verteildienst zugelassen.

Im § 5 fehlt eine Ausschlußklausel von Fensterprogrammen in landesweiten Programmen. Eine Zulassung solcher Fenster hätte eine massive Beeinträchtigung der lokalen Vollprogramme zur Folge. Zu formulieren ist daher ein Abschnitt:

§ 5 (5) In landesweiten Programmen sind lokale oder regionale Fensterprogramme nicht zulässig.

§ 6 (2) Die Sicherung der inneren Rundfunkfreiheit ist im privatrechtlichen Rundfunk noch entscheidender als im öffentlich-rechtlich organisierten. Es sind daher mindestens Regelungen erforderlich, die denen der Anstalt WDR entsprechen. Der Satz 3 ist daher als eigener Abschnitt zu fassen, der in § 5 als Absatz 6 plazierbar ist:

§ 5 (6) Der Rundfunkveranstalter ist verpflichtet, im Einvernehmen mit der Redakteurvertretung ein Redakteurstatut aufzustellen.

- § 7 (3) Die Zustimmung der LfK zu Programmabweichungen erlaubt kein schnelles Reagieren auf Veränderungen am Ort . Daher könnte lokaler Rundfunk schwerfällig werden.
- § 9 (2) Ist mit dieser Formulierung gesichert, daß eine Anordnung auch bei andauerndem Gesetzesverstoß zulässig ist, oder muß es ein 'neuer' Verstoß sein?

### "3. Programmanforderungen"

- § 10 Aus der 'Soll'-Vorschrift ist eine 'Muß'-Vorschrift zu machen (bindende Verpflichtung ohne begründete Ausnahmen).
- Quotierung von Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, eine Begrenzung von Übernahmen und eine Garantie für Eigenproduktionen sind verbindlich festzulegen.
- § 11 (2) Entsprechend dem in § 10 formulierten kulturellen Auftrag des Rundfunks sollte in die Programmgrundsätze auch die Verpflichtung zur Anbietung von Beiträgen aus Kunst und Kultur aufgenommen werden.
- § 11 (4) Die "möglichst hohen Anteile" sind in Prozentzahlen umzuwandeln, zumindest ist ein konkreter Rahmen zu formulieren.

### "4. Finanzierung von Rundfunkprogrammen"

- § 20 (2) Anders als noch am 29.8.1984 von Johannes Rau vorgetragen, (Eckwerte Landesmediengesetz), ist Werbung bis zu 20 vom Hundert erlaubt. Diese Grenze wird, wie Erfahrungen im Ausland zeigen, überhaupt nie überschritten. Adäquat ist eine Beschränkung auf 12 v.H. der täglichen Sendezeit und max. 10 Minuten je Stunde.
- § 20 (3) Der Passus "Fernsehwerbung" ist in "Werbung" zu ändern. Es gibt überhaupt keinen Grund, im Hörfunk wildgestreute Werbung zuzulassen. Im übrigen ist die deutliche Trennung und Kennzeichnung von Hörfunkwerbung außerhalb von Blöcken illusorisch (siehe RTL).
- Werbung hat in Blöcken stattzufinden, Unterbrecherwerbung ist unzulässig.

Zu überlegen wäre, inwieweit für die Veranstaltung lokalen Rundfunks ein Passus aufnehmbar ist, der eine ausschließliche oder nahezu ausschließliche Finanzierung aus Werbung verhindert. Dies würde zum einen die Bemühung des Gesetzgebers unterstreichen, den lokalen Werbemarkt für Tageszeitungen zu schützen, zum anderen die besondere Situation lokalen Rundfunks hervorzuheben, welcher eine dienende Funktion hat und nicht durch wirtschaftliche Interessen überlagert werden darf (siehe auch Argumentation Seite 2, Ende Absatz b.). Als Vorschlag wäre in § 19 (1) zu ergänzen:

- § 19 (1) ... Eine ausschließliche oder überwiegende Finanzierung lokaler Programme aus Werbung ist unzulässig. Sponsorensendungen sind nicht erlaubt.

### "5. Lokaler Rundfunk"

Die Regelung lokalen Rundfunks ist von Johannes Rau Ende November 1984 noch so beschrieben worden:

Er muß die lokale publizistische Landschaft bereichern, er muß einen Beitrag zur lokalen Meinungsvielfalt leisten, er muß mehr Bürgerbeteiligung am Rundfunk verwirklichen, er soll soziale Kommunikation, politische Partizipation fördern. Auf keinen Fall darf es publizistische Doppelmonopole geben (...) Da sind viele Organisationsmodelle denkbar. Gemeinnützig oder erwerbswirtschaftlich, als Verein oder in Form einer Gesellschaft organisiert, mit oder ohne Pressebeteiligung, aus Werbung oder aus Beiträgen oder Abgaben finanziert (...) Vielleicht, daß wir über einige Jahre hinweg verschiedene Organisations- und Finanzierungsmodelle testen wollen, um danach mit neuen Erkenntnissen und Erfahrungen weitergehende Entscheidungen zu fällen (vor der SPD-Medienkonferenz NRW am 24.11.84 in Düsseldorf).

Gemessen an diesen Aussagen ist das Ergebnis des Referentenentwurfs außerordentlich enttäuschend. Die Bestimmungen des Lizenzierungsverfahrens geben kapitalschwächeren Gruppen kaum Chancen, eine Lizenz zu erhalten. Gerade diejenigen Gruppierungen, die in den bisherigen Medien nicht ausreichend zu Wort gekommen sind, also sozial- und das heißt allemal auch wirtschaftlich -schwächere, werden nach dem vorliegenden Entwurf auch weiterhin keine Möglichkeiten des Zugangs zum Rundfunk haben. Die 15-prozentige Nische ist ohne ausreichende finanzielle Absicherung wertlos, die Organisation der Programmbeiträge nach dem Prinzip der Schlange entwertet diese Nische auch inhaltlich. Die Lizenzierungsbestimmungen sind so zu fassen, daß als Primat nicht ökonomische Rentabilität sondern die kommunikative Leistungsfähigkeit in der Kommune im Vordergrund steht. Das evtl. wirtschaftliche Scheitern eines lokalen Programms muß in Kauf genommen werden, wenn es dem Gesetzgeber um die Erprobung und Entwicklung eines lokalen Bürgerradios ernst ist, das kein Kommerzprogramm darstellt (siehe auch den Entschluß des Landesparteitages von Oberhausen zur Vorschaltung von Lokalrundfunkversuchen). Außer den schon für die §§ 3 - 20 ausgeführten Änderungen sind folgende Änderungen unabdingbar:

- § 21 (1) Auch für lokalen Rundfunk muß der gesamte § 13 Gültigkeit besitzen. Die Benennung mehrerer Verantwortlicher erleichtert den Zugang zum Programm für Bürgergruppen. Aufzunehmen sind hier auch die Bestimmungen des § 2 (2) Referentenentwurf, wobei in Ziffer 1 die Einwohneruntergrenze stark abgesenkt werden muß, will der Gesetzgeber nicht viele Kreise und kreisfreie Städte ausschließen.
- § 21 (2) Die 'Soll'-Bestimmung ist in eine 'Muß'-Bestimmung umzuändern ('hat darzustellen/ hat zu bestehen').
- § 21 (3) Dieser Absatz ist in jeder Hinsicht unzureichend und ungeeignet. Er sollte ersetzt werden durch folgende Absätze:
  - (3) Das Sendeschema eines jeden Anbieters muß für jeden Tag Sendeplätze für Beiträge nicht erwerbswirtschaftlich orientierter Gruppen oder Organisationen, insbesondere mit kultureller Zielsetzung, in einem zu gewährenden Umfang von mindestens 15 vom Hundert der Sendezeit ausweisen. Der Anbieter hat hierfür Produktionshilfen im Wert von 10 vom Hundert der Jährlichen Werbung erwirtschafteten Netto-Erträge zur Verfügung zu stellen. Die Ausstrahlung der Beiträge erfolgt unentgeltlich. Die Sendeplätze dürfen nicht durch Werbeeinblendungen unterbrochen werden. Die Programmplätze müssen auch in "attraktiven" Sendezeiten eingeplant werden.

- (4) Die Verantwortlichkeit für Beiträge nach Absatz 3 regelt sich entsprechend den Bestimmungen des § 17 (6). Weitere Einzelheiten werden durch Satzung des lokalen Medienrates geregelt. Die Satzung bedarf der Genehmigung durch die LfK.
- (5) Soweit und solange Sendezeit nach Absatz 3 nicht in Anspruch genommen wird, kann der Anbieter die Sendezeit anderweitig verwenden.

§ 21 (4) Diese Ziffer 4 ist ersatzlos zu streichen, da hieraus ansonsten das Primat der Ökonomie vor der Funktion abgeleitet werden muß.

Eine Orientierung der Produktionshilfen an den jährlichen Programmmitteln ist abzulehnen, denn in der Konsequenz müßte damit ein Anbieter um so mehr an den Hilfsfond zahlen, je mehr er in ein gutes Programm investiert. Daher die Verknüpfung mit den Werbeeinnahmen. Ausgewiesene Sendeplätze für die Gruppen und Organisationen sollen die Möglichkeit bieten, zu festen Zeiten an festen Tagen immer wiederkehrende Meldungen spezifischer Gruppen zu organisieren und somit den Rezipienten die Chance zu Eingewöhnung und Orientierung bieten (Gedanke des Programmschemas im Programmschema).

§ 22 (2) Bei Antrag und Zulassung ist zu beachten, daß gerade auch Interessenten ohne erwerbswirtschaftliche Ziele eine wirkliche Chance haben sollen. Neben den oben beschriebenen Änderungen in den §§ 4 und 5 ist der Satz 3 dieses § 22 (2) neu zu fassen: Anstatt zunächst die vorrangige Zulassung nach § 6 zu prüfen und danach erst gemeinnützige Anbietergesellschaften zu bevorzugen, so sie dann überhaupt noch im Rennen sind, muß dieses Kriterium gemeinsam mit den anderen Kriterien des § 6 berücksichtigt werden:

- (2) ... Dabei ist einzubeziehen, inwieweit der Anbieter nur gemeinnützige Zwecke verfolgt; §§ 52, 55 Abgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 22 (3) Dieser Absatz ist nicht geeignet, wirkungsvoll Vermachtungen oder gar Doppelmonopole zu verhindern. Neufassungsvorschlag:

- (3) ... Einzelanbieter dürfen nicht zugelassen werden. § 5 (2) ist zu beachten. Anbietergemeinschaften müssen auf Basis von Genossenschaften (e.G.) gebildet werden. Jeder Anbieter hat unabhängig von der Höhe seiner Kapitaleinlage in der Genossenschaftsversammlung eine Stimme.

Die "Drittelbeschränkung", welche für den WDR gilt, muß auch Anwendung auf den gesamten "Pressebereich" finden.

§ 23 (1) Die Beteiligung von kommunalen Trägern als Anbieter von Rundfunkprogrammen ist sehr zurückhaltend zu beurteilen. Unter Zugrundelegung einer sehr restriktiven Anteilsgrenze ist aber auch eine Beteiligung von Kommunen zu begrüßen. Der Gesamtanteil aller kommunalen Träger soll aber ein Fünftel der Kapital- und Stimmrechtanteile nicht übersteigen.

§ 23 (2) Der Passus "wenn sie öffentliche Meinungsbildung nicht beeinflussen" ist kommunikationswissenschaftlich betrachtet illusorisch und daher zu streichen. Gegen eine Beschränkung der Beiträge auf kulturelle Berichterstattung, insbesondere von kulturellen kommunalen Einrichtungen, ist nichts einzuwenden.

§ 24 (1) Anstatt ein Gremium einzurichten, das sich bei einer so kleinen Zahl, wie im Entwurf vorgesehen, schnell zu einem Honoratiorenkreis entwickeln könnte und das im übrigen keinerlei steuernde Möglichkeiten besitzt, ist es notwendig, sich an den positiven Erfahrungen im Kabelpilotprojekt Dortmund, bezogen auf die gesellschaftliche binnenplurale Konstruktion, zu orientieren. Hieraus ergibt sich bei dem Versuch, ein Gremium mittlerer Größe zu schaffen: Die im Entwurf vorgesehene Größe von neun Mitglieder wird auf 15 erhöht.

§ 24 (2) Entsprechend dem Dortmunder Medienrat ergäbe sich:

(2) Je ein Vertreter wird von folgenden Organisationen, Institutionen und Bereichen entsandt:

1. Evangelische Kirche, Katholische Kirche, Jüdische Kultusgemeinde
2. Gewerkschaften
3. Arbeitsgeberverbände, IHK, Handwerkskammern
4. Stadt- oder Kreisjugendring
5. Stadt- oder Kreissportbund
6. Wohlfahrtsverbände
7. Natur- und Umweltschutzverbände
8. Hochschulen, Schulen und Weiterbildungseinrichtungen im Sinne von § 2 (2) 1 Weiterbildungsgesetz
9. Kunst und Kultur

Zwei Vertreter werden vom Stadtrat oder Kreistag des Schwerpunktes der Verbreitungsgebiete entsandt. Ein Vertreter der ausländischen Einwohner sowie drei Mitbürger werden von der LfK gewählt; diese vier Vertreter sollen Einzelpersonen oder Gruppenvertreter sein, die solche Personengruppen repräsentieren, die durch die in Satz 1 Ziffer 1 bis 9 genannten Medienratsmitglieder nicht hinreichend vertreten sind.

§ 24 (3) Neufassung der vierten Zeile entsprechend:

(3) ... die in Absatz 2 Ziffer 1 bis 9 genannten Gruppen auf ...

§ 25 Die Aufgaben des lokalen Medienrats dürfen sich nicht nur auf kontrollierende Befugnisse beschränken. Deshalb sind die im "Diskussionsentwurf" formulierten weitergehenden Rechte ins Gesetz aufzunehmen. Umzuformulieren wäre:

(1) Der lokale Medienrat berät den Anbieter in allen Fragen, die mit der Veranstaltung lokalen Rundfunks zusammenhängen.

(2) Der Zustimmung des lokalen Medienrats bedürfen folgende Maßnahmen des Anbieters:

1. Einstellung und Entlassung des für das Programm Verantwortlichen und der leitenden Angestellten;
2. Änderungen des Programmschemas; § 7 Abs. 3 bleibt unberührt;
3. Billigung des Jahresabschlusses.

- (3) Der lokale Medienrat berät die LfK in programmlichen, finanziellen und technischen Fragen des lokalen Rundfunks, überprüft das Programm des Anbieters auf die Einhaltung der Anforderungen dieses Gesetzes und der Zulassung und berichtet darüber der LfK. Er kann ihr zugleich Maßgaben nach § 9 vorschlagen.
- (4) Über Beschwerden, in denen die Verletzung von Programmgrundsätzen behauptet wird (§ 14 Abs. 3 Satz 1), entscheidet der lokale Medienrat anstelle des Anbieters. Der Anbieter ist vorher zu hören.
- (5) Der lokale Medienrat begründet seine Entscheidungen schriftlich.

Das Hauptproblem des Referentenentwurfs besteht für uns nach wie vor bezüglich der Regelungen für den Lokalrundfunk. Hierbei spielt die Trennung von Geld (wirtschaftliche Sachzwänge), Programm und parteipolitischen Einflüssen einerseits und andererseits die unmittelbare Einbeziehung des Hörers, die Teilhabe, eine entscheidende und maßgebliche Rolle. Mit den Konstruktionen des Referentenentwurfs - auch wenn wir selber nur hier und da Anregungen zur Verbesserung gegeben haben - läßt sich keine "saubere" und eindeutige Lösung herstellen.

Es gibt zwar Landesmedienpolitiker, die verlauten lassen, daß die Tatsache, daß von allen Seiten heftige Kritik geübt werde, das beste Zeichen für die Richtigkeit des Gesetzentwurfes und dem darin eingebauten Konsens sei. Wir können diese Auffassung nicht teilen und meinen, es müssen faire und gesellschaftspolitisch klare Lösungen geschaffen werden. Dazu gibt es Maximen, die auch die Beschlüsse der SPD-Parteitage und die Forderungen aus dem kirchlichen und gewerkschaftlichen Raum stark unterstreichen:

- lokaler Rundfunk hat einen öffentlichen Auftrag, daher ist seine Finanzierung und seine Kontrolle unabhängig und öffentlich zu organisieren,
- lokaler Rundfunk ist sinnvoll, wenn er nicht auf passiven Konsum zielt, sondern zur öffentlichen Diskussion gesellschaftlicher Fragen beiträgt,
- lokaler Rundfunk kann die örtliche Meinungsvielfalt erhöhen, wenn das Prinzip der Pluralität, sowie Minderheitenschutz gegeben sind,
- lokaler Rundfunk ist sinnvoll, wenn Betroffene direkt zu Wort kommen können. Das setzt aber voraus, daß sie unterstützt und dazu befähigt werden,
- und lokaler Rundfunk kann auch die gesellschaftliche, soziale und kulturelle Arbeit fördern, wenn Vereine und Initiativen reale Beteiligungschancen haben und nicht das kommerzielle Interesse im Vordergrund steht.

Diese Grundzüge einer neuen lokalen Medienordnung, die im Grundsatz durch die Mehrheit des bevölkerungsreichsten Bundeslandes befürwortet werden, lassen sich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht verwirklichen.

Zwei mögliche Formen einer ehrlichen und konsequenten gesellschaftlichen Beteiligung könnten sein: ein öffentlich-rechtlich organisierter oder ein auf genossenschaftlicher Basis gegründeter Lokalrundfunk.

## **Das öffentlich-rechtliche Lokalrundfunk-Modell**

Die Landesanstalt für Kommunikation läßt für lokale Sendegebiere nur einen Träger zu, die "gemeinnützige Lokalrundfunkanstalt öffentlichen Rechts".

Die Lokalrundfunkanstalt unterhält in den Sendegebiere Filialen, die durch Beiräte kontrolliert werden.

Die Lokalrundfunkanstalt erstellt ein landesweites Rahmenprogramm mit Nachrichten und Informations- bzw. Unterhaltungssendungen. Sie kann auch Werbesendungen ausstrahlen.

Außerdem besorgt die Landesrundfunkanstalt die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter in den Filialen, beschafft und betreut die Technik, verwaltet zentral und übernimmt die Zuhörerforschung und Öffentlichkeitsarbeit.

Die Lokalrundfunkanstalt kann sich mit an einer Werbetochter anderer Rundfunkanstalten beteiligen sowie mit der öffentlich-rechtlichen Landesanstalt WDR in Technik und Programm kooperieren.

Das Rahmenprogramm läßt sich mit Hilfe des WDR-3-Satelliten an die Filialstationen übertragen. Die Produktionen stammen aus dem WDR-Archiv oder den ARD-Gemeinschaftsprogrammen.

Die örtlichen Filialen der Lokalrundfunkanstalt unterhalten autonome Redaktionen und Studios für mehrstündige Radio- und Fernsehsendungen. Sie übernehmen das Rahmenprogramm und strahlen alle Sendungen im lokalen Raum über Sender und Kabel aus. Lokale Werbeprogramme finden nicht statt.

Die Filialen der Lokalrundfunkanstalt kooperieren über ein Kommunikationszentrum mit örtlichen gemeinnützigen Radio- und Videovereinen. Für Produktionen dieser Gruppen werden Sendezeiten bereitgestellt. Technik und Mitarbeiter des Lokalrundfunks stehen dem Kommunikationszentrum zur Verfügung.

Die Verantwortung für das Programm liegt beim Produzenten. Während die Lokalrundfunkanstalt für ihre Sendungen die Programmgrundsätze nach dem Landesmediengesetz (z. B. Ausgewogenheit) zu beachten hat, unterliegen die Produktionen der gemeinnützigen Veranstalter (15% der tägl. Sendezeit) den Bestimmungen für den Offenen Kanal.

Über die Einhaltung der Programmrichtlinien sowie den garantierten Zugang zum Lokalrundfunk wacht ein Beirat auf örtlicher Ebene.

Für die Anfangsfinanzierung der Lokalrundfunkanstalt müssen Haushaltsmittel des Landes oder Bankbürgschaften bereitstehen.

Der Finanzierungsbedarf für ein solches Lokalrundfunkanstalten-Modell liegt bei 60 Mill. DM jährlich im Betrieb (Hörfunk) für ganz NRW.

## **Der genossenschaftlich-organisierte Lokalrundfunk**

### **1. Die Vorteile des Genossenschaftsmodells**

Die Vorteile der Genossenschaftslösung liegen in der Verknüpfung von großer Pluralität, hoher Kapitalkraft, maximaler Stimmgleichheit und der

Priorität der Statutensetzung beim Förderverein.

Der Förderverein regt die Gründung einer Hörer-Genossenschaft an. Bei der Statutensetzung werden sogleich die wichtigsten Rahmenpunkte des LoRa (Lokal-Radio) geregelt (Hörerradio, gesellschaftliche Breite, Alternativ- und Minderheiten-Integration, kein Kommerzfunk).

In dieser Hörer-Genossenschaft zeichnen sowohl einzelne Hörer als auch die sogenannten gesellschaftlich relevanten Gruppen und die kapitalkräftigen Finanzgeber Genossenschaftsanteile in jeweils gleicher Höhe (Betrag wird im Statut festgelegt). Jeder Genosse zahlt nur einmal diesen Betrag, hat aber auf jeden Fall nur eine Stimme in der Genossenschaftsversammlung, auch wenn er mehrere Anteile gezeichnet hat. Änderungen des Genossenschaftsstatuts, die von der Privatwirtschaft gewünscht werden könnten, sind nur bei Zustimmung einer 3/4 Mehrheit möglich. Das Genossenschaftsstatut ist daher vor grundlegender Veränderung ziemlich sicher.

Die Zusammensetzung der Genossenschaft besteht aus Einzelmitgliedern, Verbänden, Institutionen und Unternehmen. Dadurch ist die Wahrscheinlichkeit einer größtmöglichen Pluralität gewährleistet.

Im Genossenschaftsstatut sollte auch die Erstellung eines Redaktionsstatuts festgelegt sein.

## 2. Die Probleme der Genossenschaftslösung

Es erscheint zweifelhaft, daß die Privatwirtschaft, die wesentlichen Kapitalgeber also, jetzt schon ein Vielfaches an Genossenschaftsanteilen zeichnen, da sie dafür ja keinen entsprechenden Einfluß bekommen (ein Genosse = eine Stimme!). Hier muß eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit einsetzen und die Höhe einzelner Einlagen durch die breite Streuung des Kapitals kompensiert werden.

Die Genossenschaft muß ihre Geschäfte aus dem einmal eingebrachten Kapital finanzieren, die jährlichen Einnahmen eines Vereins durch Mitgliederbeiträge sind nicht dafür vorgesehen.

## 3. Die Aufgaben des Fördervereins

Der Förderverein regt die Gründung der Genossenschaft an, arbeitet das Genossenschaftsstatut aus, bemüht sich um die Öffentlichkeitsarbeit für die Genossenschaft in der Anfangszeit, formuliert die weiteren Programmgrundsätze aus, organisiert Kurse zur Radiopraxis und zur Arbeit mit Hörergruppen und Hörer-Arbeitskreisen.

## 4. LoRa-Kultur

Parallel zur Genossenschaft und zum Verein wird eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) gegründet, die den Aufgabenbereich "LoRa-Kultur" abwickeln soll. Unter dem Begriff "LoRa-Kultur" sind folgende Aktivitäten denkbar:

- Erstellen einer wöchentlichen Programm- und Veranstaltungszeitung, die gratis verteilt und durch Anzeigen finanziert wird.
- Vertrieb der Zeitung durch Auslage.
- Betrieb einer PR-Agentur.
- Einrichtung und Betrieb eines Hörfunk-Produktionsstudios zur Aufnahme von Werbespots.
- Organisation von Kulturveranstaltungen.

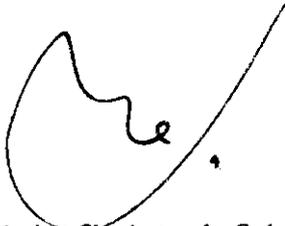
Eine solche GbR wird von einzelnen Personen gegründet, die unbegrenzt haftbar sind. (Deshalb sollte nicht der Verein die GbR gründen). Bei entsprechendem Geschäftsvolumen wird erst die GbR in eine GmbH überführt, deren vornehmlicher Zweck es ist, Überschüsse für die Aktivitäten des Radios bzw. des Fördervereins zu erwirtschaften. Darüberhinaus können hierüber auch folgende Effekte erreicht werden: Allgemeine Bekanntmachungen vom LoRa, Einstieg in den lokalen Werbemarkt, Hörserservice, Treffpunkt für Interessenten und Hörer-AGs, (als Mieter eines Hauses) Bereitstellung von Räumlichkeiten.

Die beiden aufgezeigten "Modelle" eines "Gesellschafts-Rundfunks" sind noch nicht vollständig ausgereift, auch kann man sich im Detail andere Abläufe und Strukturen vorstellen; die beiden Vorschläge stellen aber eine seriöse Diskussionsgrundlage dar. Alle uns bisher zum Referentenentwurf bekanntgewordenen "Schwachstellen" und "Kritikpunkte" werden kompensiert: Verleger, denen es angeblich nur um die Sicherung ihrer Existenz und der Werbemärkte geht, können so viel sie wollen in die Genossenschaften Kapital fließen lassen und erhalten beim Kapitalrückfluß entsprechende Anteile zurück. Aber auch jeder Bürger hat die Chance der direkten Teilhabe (Kapital und Programmgestaltung) an seinem Lokal-Radio.

Nur dies ist die direkte Umsetzung der von Ministerpräsident Johannes Rau am 24.11.1984 in Düsseldorf genannten Rahmenbedingungen. Es sollte trotz oder gerade wegen noch so vieler "Sachzwänge" möglich sein, einen relevant anderen medienpolitischen Weg zu gehen, als dies in den konservativ regierten Bundesländern bisher geschieht.

Aachen, den 27.06.1986

Der IGR-Vorstand



i.A. Christoph Schaeffler, Vorsitzender

638/21

I  
G

# INTERESSENVEREIN GEMEINNÜTZIGER RUNDFUNK IN NRW

Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW  
Horbacher Straße 336 · 5100 Aachen-Horbach

5100 AACHEN  
Telefon (0 24 07) 85 10

An alle  
Parlamentarier in  
Nordrhein-Westfalen

Konto:  
Stadtsparkasse Aachen  
Nr. 4 381 612 (BLZ 390 500 00)

Datum 18.10.1986

Betr.: Offener Brief

Guten Tag,  
sehr geehrte Damen und Herren!

Lokaler Rundfunk bietet nur in gemeinnütziger Trägerschaft allen Bürgern in NRW die Chance, an lokaler Öffentlichkeit aktiv mitzuwirken. Durch die Mitarbeit der Bürger sorgt der gemeinnützige lokale Rundfunk für eine Bereicherung der örtlichen publizistischen Landschaft und bewirkt eine breitere Informations- und Meinungsvielfalt.

In der jetzt ausgearbeiteten Kabinettsvorlage für ein Rundfunkgesetz in NRW werden Idee und Zielvorstellung eines gemeinnützigen lokalen Rundfunks nicht umgesetzt. Der Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW (IGR) versteht sich als Interessenvertretung der Bürger bei der angestrebten Neugestaltung der nordrhein-westfälischen Rundfunklandschaft. Sein Ziel ist es, ein lokales Rundfunkprogramm frei von wirtschaftlichen und verlegerischen Interessen zu gestalten. Deshalb setzt er sich intensiv für die Teilhabe breiter Kreise der Bevölkerung am lokalen Rundfunk ein.

Die vorgesehene Überlassung der Betriebsgesellschaft an Verleger führt im Ergebnis zu publizistischen Doppelmonopolen. Es drohen eine zusätzliche medienpolitische Machtverschiebung zugunsten der Zeitungsverleger sowie ein erschwerter Zugang für Bürger zur lokalen Öffentlichkeit.

Der IGR appelliert an Sie, die Interessen der Bürger an einem gemeinnützigen lokalen Rundfunk zur alleinigen Richtschnur der parlamentarischen Beratung zu machen. Dazu gehört vor allem der vollständige Ausschluß der Verlegerinteressen auf die Gestaltung des Programms. Das erfordert die ökonomische Unabhängigkeit von verlegerischen und kommerziellen Einflüssen auf den lokalen Rundfunk.

- 2 -

IGR e.V., Offener Brief vom 18.10.1986 an alle Parlamentarier, Seite 2

Der IGR warnt eindringlich vor einer übereilten Verabschiedung des Landesrundfunkgesetzes. Ein "historischer Kompromiß", wie er sich in dieser Kabinettsvorlage abzeichnet, richtet sich gegen die Interessen der Rundfunkteilnehmer in NRW. Deshalb fordern wir vor Verabschiedung des Gesetzes eine breite öffentliche Diskussion und eine parlamentarische Anhörung aller gesellschaftlichen Gruppen.

Zur weiteren Information wenden Sie sich bitte an den Unterzeichnenden.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'CS', enclosed within a large, hand-drawn oval shape.

Christoph Schaeffler, Vorsitzender

638/DA  
I  
G

# INTERESSENVEREIN GEMEINNÜTZIGER RUNDFUNK IN NRW

Interessenverein Gemeinnütziger Rundfunk in NRW  
Hörbacher Straße 33b · 5100 Aachen Hörbach

5100 AACHEN  
Telefon (0 24 07) 85 10

An alle  
Landtagsabgeordneten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Konto:  
Stadtparkasse Aachen  
Nr. 4 381 612 (BLZ 390 500 00)

Landtag  
4000 Düsseldorf 1

Datum 12.11.1986

Sehr geehrte Damen und Herren!

Heute werden Sie in erster Lesung den Regierungsentwurf des "Landesrundfunk-Gesetzes" beraten. Wie wir Ihnen schon vor drei Wochen in einem Schreiben zur Kabinettsvorlage mitteilten, sehen wir auch in der jetzt vorliegenden Fassung keine für die Bürger in NRW akzeptierbare Lösung:

Das Bundesverfassungsgericht geht bei seinem jüngsten Urteil von einer Minimallinie, der Dualität des Rundfunks aus: Dort, wo Öffentlich-rechtlicher Rundfunk bereits besteht, darf auch privaten Anbietern die Möglichkeit eingeräumt werden, Rundfunk zu veranstalten. Jedoch auch sie sind dann gehalten, die Pluralität und Vielfalt zu wahren und selbst im einzelnen Beitrag ein gewisses Maß an Ausgewogenheit sicherzustellen.

In Nordrhein-Westfalen gibt es den WDR, der Landes- und Regionalprogramme anbietet. Im lokalen Raum ist, außer im Versuchsgebiet Dortmund, kein öffentlich-rechtlicher Rundfunk angesiedelt. Der jetzt vorliegende Entwurf geht davon aus, daß auf direktem Wege privater und werbefinanzierter Rundfunk im lokalen Raum eingeführt werden soll. Der lokalen Presse soll dabei ein vorrangiges Recht eingeräumt werden, sich an ihm wirtschaftlich zu beteiligen. Über diese "ökonomische Umarmung" als auch über das "Vetorecht" bei der Wahl des Chefredakteurs und der Tatsache einer "Gratisstimme" in der die Programmverantwortung tragenden "Veranstaltergemeinschaft" ist quasi die Übereignung des lokalen Rundfunks an Verleger- und Wirtschaftsinteressen vollzogen. Was die örtliche Presse anbelangt, drohen versteckte Doppelmonopole. Diese sollen aber gerade nach dem am 4. November in Karlsruhe verkündeten vierten Rundfunk-Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vermieden werden.

Rundfunk ist laut Verfassung eine öffentliche Aufgabe und soll im weiten Maße seinen kulturellen und informativen Auftrag unabhängig erfüllen. Nur dies kann die Maxime der zukünftigen Beratung sein.

- 2 -

IGR e.V. Schreiben, Seite 2, vom 12.11.1986 an Landtagsabgeordneten in NRW

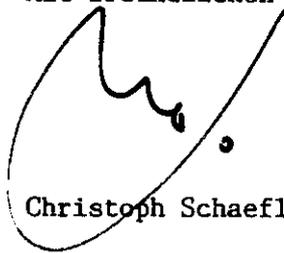
Einigkeit besteht bei allen Parteien und Interessenverbänden darüber, daß mit dem Regelungsrahmen des neuen Gesetzes auch den Bürgern in einem großen Maße Chancen eröffnet werden sollen. Gemeint ist hier besonders der Programmteil, der durch "nicht erwerbsmäßig" orientierte Gruppen, besonders solcher mit kultureller Zielsetzung, gestaltet werden kann. Voraussetzung hierfür soll nach den Vorstellungen der Landesregierung sein, daß die Beiträge unter die Gesamtprogrammverantwortung der "Veranstaltergemeinschaft" fallen, hierfür aber die entstehenden Unkosten selbst getragen werden müssen, die Beiträge allgemein anerkannten journalistischen Grundsätzen entsprechen müssen und zu guter Letzt keine Werbung in diesem Programmteil plaziert sein darf.

Grundsätzlich begrüßen wir es, daß ein "Werbeverbot" für den "15%-Bürgerfunk" geplant ist, jedoch muß auch die Ökonomie dieses Programmteils ausreichend abgesichert sein und dies nicht zu Lasten Einzelner stattfinden, damit dann nicht wohlmöglich gute Programmideen und Beiträge durch die "ökonomische Schere" fallen. Eine Absicherung über öffentliche Mittel bzw. Rundfunkgebühren (den 1988 freiwerdenden "Kabelgroschen") wäre die einzig richtige, ehrliche und demokratische Öffnung des Rundfunks für alle Bürger.

Im "Bürgerfunk" sollte das Programm selbst verantwortet und nicht wie vorgesehen, unter die Oberaufsicht und Kontrolle der Veranstaltergemeinschaft bzw. die des Chefredakteurs gestellt werden; sonst ist der ständige Konflikt vorprogrammiert. Es könnten ähnliche Regelungen wie sie für die Beiträge religiöser Gemeinschaften und Sendungen der Parteien in Zeiten des Wahlkampfs vorgesehen sind, gelten. Warum ist das, was in Nachbarstaaten wie Belgien, Frankreich, Dänemark etc. schon seit Jahren als "Freie bzw. Bürgerradios und Nah(raum)-Radios sich bewährt hat, nicht auch hier möglich? Die Bürger sind mündig und fähig, ihren Rundfunk selber mitzugestalten. "Offene Kanäle", in zumeist auch zukünftig nur in Ballungsgebieten existierenden "Kabelinseln", können kein Ersatz sein; auch das Stadt-Landgefälle vergrößert sich dann noch mehr.

Der IGR bittet Sie, sich der einmaligen Chance bewußt zu werden, mit einem Bürger-orientierten und demokratischen Modell, ein neues, fortschrittliches Stück Deutscher Rundfunk-Geschichte zu schreiben.

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Schaeffler, Vorsitzender

Anlage: Aachener Radio-Anzeiger,  
Radio Kurier Troisdorf

Anlage 3 zur Stellungnahme zum LRG-Regierungsentwurf